



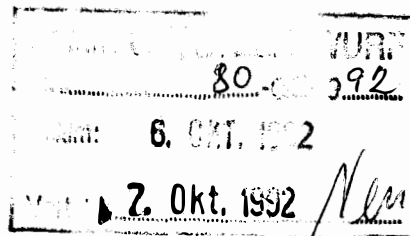
AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-5251
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 30.9.1992

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
Ballhausplatz 1
1014 Wien



Dr. Janissyn

Betrifft: Fleischuntersuchungsgesetz, Änderung, Entwurf, Begutachtung
Bezug: Schreiben vom 6. Juli 1992, Zl. GZ 39.110/16-III/10/92

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 3 Abs. 2:

Hinsichtlich der veterinärbehördlichen Kontrolle bei Wild und Geflügel bestehen zwischen der Fleischimportverordnung, dem Entwurf einer Verordnung über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle und dem § 3 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes Überschneidungen und Widersprüche. Diese könnten mit einer allgemeinen Untersuchungspflicht für Geflügel durch eine Verordnung nach § 1 Abs. 7 und 8 des Fleischuntersuchungsgesetzes bereinigt werden.

Zu § 8:

Da mit dem derzeitigen Personalstand voraussichtlich nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist darauf zu achten, daß rechtzeitig geeignete Ausbildungsmöglichkeiten für zukünftige Hilfskräfte und im Sinne der EG-Richtlinie geschaffen werden.

Zu § 17 Abs. 1:

Vergleichbar dem § 3 der Geflügelhygieneverordnung sollte eine den Betrieb

- 2 -

beratende bzw. begleitende Kontrollstufe vorgeschrieben werden. Der Betriebsinhaber hätte dadurch den Vorteil einer dokumentierten Überwachung.

Zu § 19 Abs. 3:

Gemäß der EG-Richtlinie 91/497 müßten Tiere am Tage ihres Eintreffens am Schlachtbetrieb oder vor Beginn der täglichen Schlachtung zur Untersuchung vorgeführt werden. Wenn sich das Tier über Nacht im Stall befunden hat, so hat die Schlachtieruntersuchung unmittelbar vor dem Schlachten wiederholt zu werden. Im Hinblick auf diese Bestimmung ist sowohl die alte Frist von 48 Stunden als auch die neue festgelegte Frist von 24 Stunden nicht mit dem Ziel der Harmonisierung des Fleischuntersuchungsgesetzes mit den diesbezüglichen, im EWR-Abkommen enthaltenen EG-Normen zu vereinbaren.

Zu § 20 Abs. 3:

Es fehlt eine genaue Erläuterung, wie der Schlachtkörper bis zum Transport an den Untersuchungsort hergerichtet werden darf bzw. muß. Auf jeden Fall sollte bereits vor dem Transport des notgeschlachteten Tieres dieses durch einen dazu beauftragten Tierarzt eine vorläufige Kennzeichnung und einen Begleitschein erhalten. In diesem sollte die Ursache der Notschlachtung, die genaueren Umstände - Ort, Hygiene usw. - der Schlachtung, sowie etwaige Vorbehandlungen mit Medikamenten vermerkt sein. Anhand dieses Vorberichtes kann der endgültig beurteilende Fleischuntersuchungstierarzt rascher und sicherer zu einem Ergebnis kommen.

Eine vorläufige Kennzeichnung wird auch deshalb gefordert, um zu verhindern, daß nicht untersuchtes Fleisch in Verkehr gebracht wird.

Zu § 24 Abs. 1 Z. 5:

Eine Schätzung des Gewichts ist leichter durchführbar als eine Altersbestimmung.

Zu § 27 Abs. 2:

Für die Erteilung einer Befugnis zur bakteriologischen Untersuchung des Fleisches sollte im Hinblick auf eine allfällig zu lange Versanddauer die Schaffung von näher gelegenen Untersuchungsmöglichkeiten erlaubt werden.

- 3 -

Zu § 35 Abs. 1:

Wie schon zu § 20 Abs. 3 des Entwurfs angeführt wurde, sollte für das Fleisch von notgeschlachteten Tieren bereits vor dem Transport vom Not-
schlachtungsort zum Untersuchungsort eine vorläufige Kennzeichnung vor-
geschrieben werden, um eine Abgrenzung gegenüber dem Inverkehrbringen von
nicht untersuchtem Fleisch zu bewirken.

Zu § 36:

Abs. 1:

Die Reduktion der Stempelabdrücke führt dazu, daß, obwohl gemäß § 24
Abs. 1 Z. 6 des Fleischuntersuchungsgesetzes der Kopf bei Rindern vor der
Fleischuntersuchung abgesetzt wird, für diesen keinerlei Kennzeichnung
mehr vorgesehen ist. Eine solche Kennzeichnung wird aber als unbedingt
notwendig erachtet, insbesondere auch deshalb, da der Großteil der Finnen-
untersuchungen am Kopf stattfindet.

Abs. 2:

Die verpflichtende Kennzeichnung der Leber bei Rindern, Schweinen und
Einhufern mittels Brandstempel erschwert die Tätigkeit der Fleischunter-
suchungsorgane besonders bei Kleinschlachtorten unnötig.

Abs. 4:

Es fehlt eine genaue Definition des Begriffes "Nebenprodukte der Schlach-
tung".

Zu § 45 Abs. 6:

Diese Verordnung sollte auch die Möglichkeit einer EDV-mäßigen Erfassung
der gewünschten Daten berücksichtigen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

